ENDAUSFERTIGUNG

Deckblatt Nr. 4
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Kreisverkehr und SO-Einzelhandel
an der Kreuzstraße

GEe- Eingeschränktes Gewerbegebiet (gem. §8 BauNVO, Abs. 1)

(Getränkemarkt)

Markt Hutthurm

Aufsteller:	:	**Markt Hutthurm** Rathausplatz 1 94116 Hutthurm
Antragsteller:	:	**Josef Wagner** Kammerwetzdorf 18 94124 Büchlberg
Aufstellungsort	:	**Am Kreisel 8, 94116 Hutthurm** Gmkg.: Leoprechting Fl.-Nr.: 142/3, 142/14 UND 142
	:	**Neumeier Architekten Part GmbB** Willi Neumeier Architekt Dipl. Ing. FH Benjamin Neumeier M. A. Architekt Muth 2a | 94104 Tittling Tel.: 08504 8787 | Mobil: 0171 7949654 E-Mail: willi@neumeierarchitekten.de www.neumeierarchitekten.de

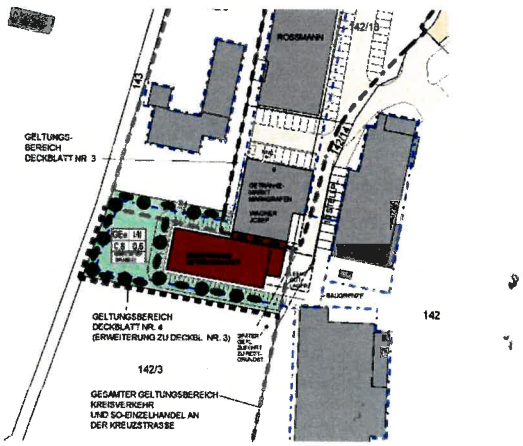

Datum	:	Fassung vom **22.10.2020**

Verfahrensvermerke : (Bebauungsplan)

1.) Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1, Abs. 4 BauGB):
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23. APR. 2020 die Änderung des Bebauungsplanes ***„Vorhabenbezogener Bebauungsplan Kreisverkehr und SO-Einzelhandel an der Kreuzstraße“*** *mittels* ***Deckblatt Nr. 4*** beschlossen und die Verwaltung beauftragt, das Verfahren durchzuführen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25. MAI 2020 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 1 BauGB)
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
Den betroffenen Grundstückseigentümern und Fachbehörden wurde eine angemessene Äußerungspflicht vom 03. JUNI 2020 bis zum 06. JULI 2020 eingeräumt. Die Abwägung der Stellungnahmen wurde in der Sitzung am 20. AUG. 2020 durchgeführt.

3. Auslegungsbeschluss
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20. AUG. 2020 beschlossen, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

4. Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB für das **Deckblatt Nr. 4** mit Begründung i. d. Fassung vom 20. AUG. 2020 wurde in der Zeit vom 15. SEP. 2020 bis einschließlich 15. OKT. 2020 durchgeführt. Dies wurde am 07. SEP. 2020 ortsüblich bekannt gemacht.

5. Satzungsbeschluss:
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22. OKT. 2020 die Änderung des Bebauungsplanes ***„Vorhabenbezogener Bebauungsplan Kreisverkehr und SO-Einzelhandel an der Kreuzstraße“*** *mittels* ***Deckblatt Nr. 4*** mit Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

6. Ausfertigung

Hutthurm, den 27. OKT. 2020

Markt Hutthurm

C. Grünberger
1. Bürgermeister

BAYERN MARKT HUTTHURM

7. Inkrafttreten:

Der Satzungsbeschluss wurde am 27. OKT. 2020 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Das **Deckblatt Nr. 4** zum Bebauungsplan ***„Vorhabenbezogener Bebauungsplan Kreisverkehr und SO-Einzelhandel an der Kreuzstraße“*** ist somit am 27. OKT. 2020 in Kraft getreten.

Es liegt samt Begründung ab Veröffentlichung der Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Hutthurm, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Hutthurm, den 27. OKT. 2020

Markt Hutthurm

C. Grünberger
1. Bürgermeister

BAYERN MARKT HUTTHURM

Änderung durch Deckblatt Nr. 4

§1
Die planlichen Festsetzungen sowie sonstige Festsetzungen und Darstellungen und die textlichen Festsetzungen mit Begründung und Erläuterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes und der vorherigen Deckblätter behalten ihre Gültigkeit. (Ergänzung zu Deckblatt Nr. 3)

§ 2 Abwasserentsorgung:
Die Entwässerung des geplanten Erweiterungsgebietes mittels Deckblatt Nr. 4 erfolgt im modifizierten Trennsystem.
Das Schmutzwasser wird über eine öffentliche Abwasseranlage erfasst und zur Kläranlage des Marktes Hutthurm in Kalteneck abgeleitet. Die Kläranlage Hutthurm weist hierfür ausreichend Reserven auf. Der Getränkemarkt hat eine jährliche Schmutzwassermenge von ca. 20 m³. Bezüglich der in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes angesprochenen Unklarheiten über die erforderlichen Mischwasserabflüsse zur Kläranlage ist festzustellen, dass diese aktuell von einem Ingenieurbüro des Marktes Hutthurm aufgenommen und berechnet werden. Aufgrund der geringen Abwassermenge des Getränkemarktes sind keine negativen Auswirkungen hierzu zu befürchten.

Niederschlagswasser:

Das Niederschlagswasser von Dächern und Zufahrten ist auf dem Baugrundstück zu sammeln und zu versickern.
Folgende Grundsätze sind bei der Niederschlagswasserentwässerung zu beachten:

- Flächenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen
- Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird empfohlen, das anfallende Niederschlagswasser möglichst breitflächig über eine belebte Bodenschicht zu versickern. Eine Versickerung des Niederschlagswassers über andere Versickerungsanlagen, insbesondere Rigolen, Sickerrohre oder Sickerschächte ist zulässig, wenn eine flächenhafte Versickerung nicht möglich ist. Die ausreichende Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist zu prüfen.
- Sofern eine Versickerung aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich ist, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Einleitung von gesammeltem Wasser in oberirdische Gewässer nur in gepufferter Form zulässig ist. Das heißt, es darf dem Vorfluter nicht mehr und nicht in verschärfter Form Wasser zufließen, als dies jetzt bei natürlichen Verhältnissen gegeben ist.
- Beeinträchtigungen Dritter durch die Niederschlagswasserbeseitigung müssen ausgeschlossen sein. Bei Versickerungen in Hanglagen ist darauf zu achten, dass Anlieger nicht durch Vernässungen beeinträchtigt werden. Wild abfließendes Wasser soll grundsätzlich gegenüber den bestehenden Verhältnissen nicht nachteilig verändert werden.

- Für das Einleiten von Niederschlagswasser ist dann keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, wenn die Voraussetzungen der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) bzw. der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser (TRENGW) vorliegen. Dies ist vom Planer in geeigneter Form im Baugenehmigungsverfahren dazustellen. Auch für eine erlaubnisfreie Versickerung bzw. Einleitung ins Oberflächengewässer sind Vorschriften der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) in Verbindung mit den einschlägigen technischen Regeln (u.a. TRENOG, TRENGW, DWA-M153 „ Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser“ ; DWA-A117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen; DWA-A138 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“) zu beachten.
- Dachoberflächen aus Kupfer, Zink oder Titanzink sind bei beabsichtigter Versickerung des Niederschlagswassers nicht zulässig. Bei einer geplanten Einleitung des Niederschlagswassers in einen Vorfluter, sollten sie vermieden werden.
- Für Versickerungsanlagen auf den jeweiligen Parzellen wird eine Fläche von ca. 15% der zu entwässernden Flächen benötigt
- Nach Frostperioden können Versickerungsanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt sein.

§ 3 Wasserversorgung

Ein mengen- und druckmäßig ausreichendes Wasserangebot kann über das örtliche Wasserversorgungsnetz des Marktes Hutthurm sichergestellt werden. Das örtliche Wasserversorgungsnetz des Marktes wird über die Wasserversorgung Bayerischer Wald sowie eigenen Wasserquellen gespeist, so dass jederzeit ein ausreichendes Wasserangebot zur Verfügung steht.

§ 4
Jeder Einzelhandelsbetrieb hat seine eigenen räumlich abgetrennten Stellplätze gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung am Markt vorzuhalten."

§ 5 Abstandsflächen
Ungeachtet der festgesetzten Baugrenzen und Wandhöhen sind die normalen Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO einzuhalten. Abweichende Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 5 Satz 3 sind nicht festgesetzt.

§ 6 Emissionskontingente
Auf der Erweiterungsfläche von Deckblatt 4 zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die nachfolgenden Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 2006-12 weder tags (6.00-12.00 Uhr) noch nachts (22:00 – 06:00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche Erweiterung: LEK tags = 59 dB(A)/m²; LEK nachts = 44 dB (A)/m²

Die Emissionskontingente beziehen sich dabei auf die bebaubare Fläche innerhalb der Baugrenzen (1.475 m²). Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5. Für das jeweilige Bauvorhaben ist im Rahmen der Antragstellung, im Einzelbaugenehmigungsverfahren oder bei Nutzungsänderungen ein Nachweis über die Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente auf Grundlage der DIN 45691 zu führen. Die Anforderungen gemäß TA-Lärm sind dabei zu beachten.

Innerhalb des Plangebiets gelten für Betriebe, Anlagen und Nutzungen die Regelungen der TA Lärm. Somit ist neben der Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente des Bebauungsplans auch nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte im Plangebiet an den nächstgelegenen Immissionsorten sowie bei unbebauten Grundstücken an den nächstgelegenen Baugrenzen eingehalten werden.

§ 7 Ausgleichsflächen
<u>Ausgleichsflächenkonzept auf Grundstück Fl.Nr. 142/3, Gmkg. Leoprechting</u>
Entlang des Gewässers werden in einem 5 m breiten Pflanzstreifen 8 standortgerechte Laubbäume gepflanzt. Arten bzw. Qualität können untenstehender Liste entnommen werden. Diese dienen zur Förderung der Biodiversität und bieten dem Gewässer eine gewisse Abschirmung. Bei Ausfällen sind entsprechende Nachpflanzungen gemäß untenstehender Qualität und Quantität vorzunehmen. Die Fläche unterhalb der Bäume ist möglichst extensiv als Grünland zu nutzen. Das Grünland ist durch eine max. 2-schürige Mahd mit Mähgutabfuhr zu pflegen, wobei der erste Schnitt nicht vor dem 15.06. erfolgen darf. Der Einsatz von Dünge- bzw. Pflanzenschutzmittel ist verboten. Die Pflanzungen sind durch einen entsprechenden Zaun vor Wildverbiss zu schützen, dieser ist nach max. 7 Jahren eigenständig zurückzubauen.
Pflanzen des Vorkommensgebiet „Südostdeutsches Hügel- und Bergland"
Pflanzabstand: ca. 8 m
Pflanzqualität: Hochstamm, 3xv.mDb, STU 12-14 cm
Mögliche Baumarten: Alnus glutinosa – Schwarzerle, Ulmus minor - Feldulme

Ausgleichsflächenkonzept auf Grundstück Fl.Nr. 1651/1, Gmkg. Donauwetzdorf

Das bestehende Gehölz wird durch einen abgestuften und gebuchteten Rand aufgewertet. Hierzu werden standortgerechte, heimische Heister bzw. Strauchpflanzungen angelegt. Arten bzw. Qualität können untenstehender Liste entnommen werden. Zwischen den Pflanzgruppen entsteht ein artenreicher Saum. Dieser ist in den ersten 3 Jahren durch eine 4- bis 5-schürige Mahd mit Mähgutabfuhr auszuhagern. Anschließend ist eine jährliche Herbstmahd mit Mähgutabfuhr durchzuführen. Der Einsatz von Dünge- bzw. Pflanzenschutzmittel ist verboten. Im Bereich der Freileitung bzw. deren Schutzzone sind niedrigwachsende Pflanzenarten zu verwenden. Zusätzlich ist der Schutz der Leitung durch geeignete und ständige Maßnahmen (u.a. Rückschnitt) zu gewährleisten. Die Pflanzungen sind durch einen entsprechenden Zaun vor Wildverbiss zu schützen. Bei Ausfällen sind entsprechende Nachpflanzungen gemäß nachfolgender Qualität und Pflanzabstand Pflanzqualität Heister (min 30 %): Carpinus betulus Sorbus aucuparia Prunus avium Pyrus communis Malus sylvestris Hainbuche Eberesche Vogel-Kirsche Wildbirne Wildapfel 1,0 x 1,0 m Heister, 2xv, 100/150 Sträucher v. Str., mind. 3 - 5 Triebe, 60 - 100 cm Quantität vorzunehmen. Es sind autochthone Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 3 "Südostdeutsches Hügel- und Bergland" zu verwenden.

Pflanzabstand	1,0 x 1,0 m
Pflanzqualität	Heister, 2xv, 100/150
	Sträucher v. Str., mind. 3 - 5 Triebe, 60 - 100 cm

Heister (min 30 %):	
Carpinus betulus	Hainbuche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Pyrus communis	Wildbirne
Malus sylvestris	Wildapfel

Sträucher:	
Corylus avellana	Hasel
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Rosa canina	Gemeine Heckenrose
Prunus spinosa	Schlehe
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Berberis vulgaris	Berberitze
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Rhamnus catharticus	Echter Kreuzdorn
Frangula alnus	Faulbaum
Prunus padus	Traubenkirsche
Salix caprea	Salweide

Sicherung/ Meldung: Um die Sicherung des angestrebten Zustands der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 BNatSchG zu gewährleisten, ist bei Ausgleichsflächen, die nicht im Eigentum der Gemeinde ist, die Bestellung einer unbefristeten, beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern erforderlich, da es um die Erfüllung staatlicher Pflichten geht. Für den Vollzug ist die Kommune zuständig.

Bei beiden Ausgleichsflächen sind nach der Aushagerung zusätzlich 20 – 30 % der Wiesenfläche ganzjährig stehen zu lassen, im Folgejahr bei der ersten Mahd mit zu mähen und an anderer Stelle stehen zu lassen.

Auf die Ausführungen im Umweltbericht wird verwiesen.

Begründung / Umweltbericht: (Ergänzung zu Deckblatt Nr. 3)

Der best. Getränkemarkt „Markgrafen" mit einer Verkaufsfläche von ca. 325 m² soll durch eine Erweiterung um ca. 472 m² auf gesamt 797 m² vergrößert werden, damit weiterhin eine wirtschaftliche Nutzung gegeben ist.

Die Geschoßfläche des Getränkemarktes wird sich nach der geplanten Erweiterung wie folgt darstellen:

797 m² Verkaufsfläche
161 m² Nebenfläche (u. a. Lager, Sozialräume)
958 m² Gesamtfläche

Hinzukommen wird noch ein Außenlager von 180 m² (statt bisher 70 m²).

Der Getränkemarkt wird somit nach der Erweiterung nicht über der „Großflächigkeitsschwelle" liegen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass eine Gefährdung der verbrauchernahen Versorgung ebenso wenig zu besorgen ist, wie erhebliche überörtliche Auswirkungen.

Es handelt sich um eine geringfügige Erweiterung des best. Beb.-plan- Bereiches in gleicher Bauart und Bauweise. Das Gebäude wird zum Teil auf einer bereits best. Aufschüttung und z.T. auf einer bereits baurechtlich genehmigten Aufschüttung (AZ 2015/1789) errichtet.

Städtebauliche Begründung nach § 1 Abs. 3, 1a BauGB:
Der Getränkemarkt in Hutthurm hat sich seit dem Neubau im Jahre 2011 sehr gut entwickelt und ist mittlerweile einer der umsatzstärksten Filialen der Markgrafen GmbH, Kulmbach. Durch die Vergrößerung des Verkaufsbereichs können zum einen mehr Waren präsentiert werden (auch ansprechender), zum anderen herrschen dann rationellere Arbeitsbedingungen (insbesondere durch Vergrößerung des Außenlagers). Durch die geplante Vergrößerung kann man der bestehenden Nachfrage der Kundschaft gerecht werden. Der Markt Hutthurm ist sich dem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden bewusst. Man sieht hier jedoch den Bedarf und die Notwendigkeit an der Erweiterung des bestehenden Getränkemarktes auf eine Verkaufsfläche von 797 m².

Die zusätzliche Fläche für Deckblatt Nr. 4 beträgt 1.505 m². Ansonsten wird auf die Begründung zum Deckblatt Nr. 3 verwiesen. Ebenso auf den Umweltbericht zu Deckblatt Nr. 3.

Ein Umweltbericht incl. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu diesem Deckblatt Nr. 4 liegt bei (Ausarbeitung über Büro Geoplan, Osterhofen).

Nachdem sich der zusätzliche Baukörper zum im Norden gelegenen Gebäudetrakt als Abschirmung bzgl. des PKW- und LKW-Verkehrs ergibt, wird kein Lärmschutzgutachten erforderlich sein (siehe dazu auch Ausarbeitung Büro Geoplan bei Absatz vor).

Die Änderung berührt die Grundzüge der Planung nicht.

Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen.
(siehe dazu beil. Ausschnitt-Kopie)

Hinweise zu den Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH:
Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH darf nicht beeinträchtigt werden.

Auf der Ausgleichsfläche Fl.Nr. 1651 Gmkg. Kammerwetzdorf, befindet sich eine 20-kV-Freileitung der Bayernwerk Netz GmbH.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Schutzzonenbereich zu 20-kV-Einfachfreileitungen in der Regel beiderseits je 10,0 m zur Leitungsachse und für 20-kV-Doppelfreileitungen in der Regel beiderseits je 15,0 m zur Leitungsachse beträgt. Dies ist zu berücksichtigen. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls größere Schutzzonenbereiche ergeben.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung wird darauf aufmerksam gemacht, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art der Bayernwerk Netz GmbH rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Aufgestellt:
Tittling/ Muth, 12.03.2020
geändert: 27.07.2020
22.10.2020

Anlage:
Gültiger Beb.-Plan

Deckblatt Nr. 4
Verfahrensvermerke

Neumeier Architekten Part GmbB
Willi Neumeier Architekt Dipl. Ing. FH
Benjamin Neumeier M. A. Architekt
Muth 2a | 94104 Tittling
Tel.: 08504 8787 | Mobil: 0171 7949654
E-Mail: willi@neumeierarchitekten.de
www.neumeierarchitekten.de

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
ARCHITEKT BY AK 148 792

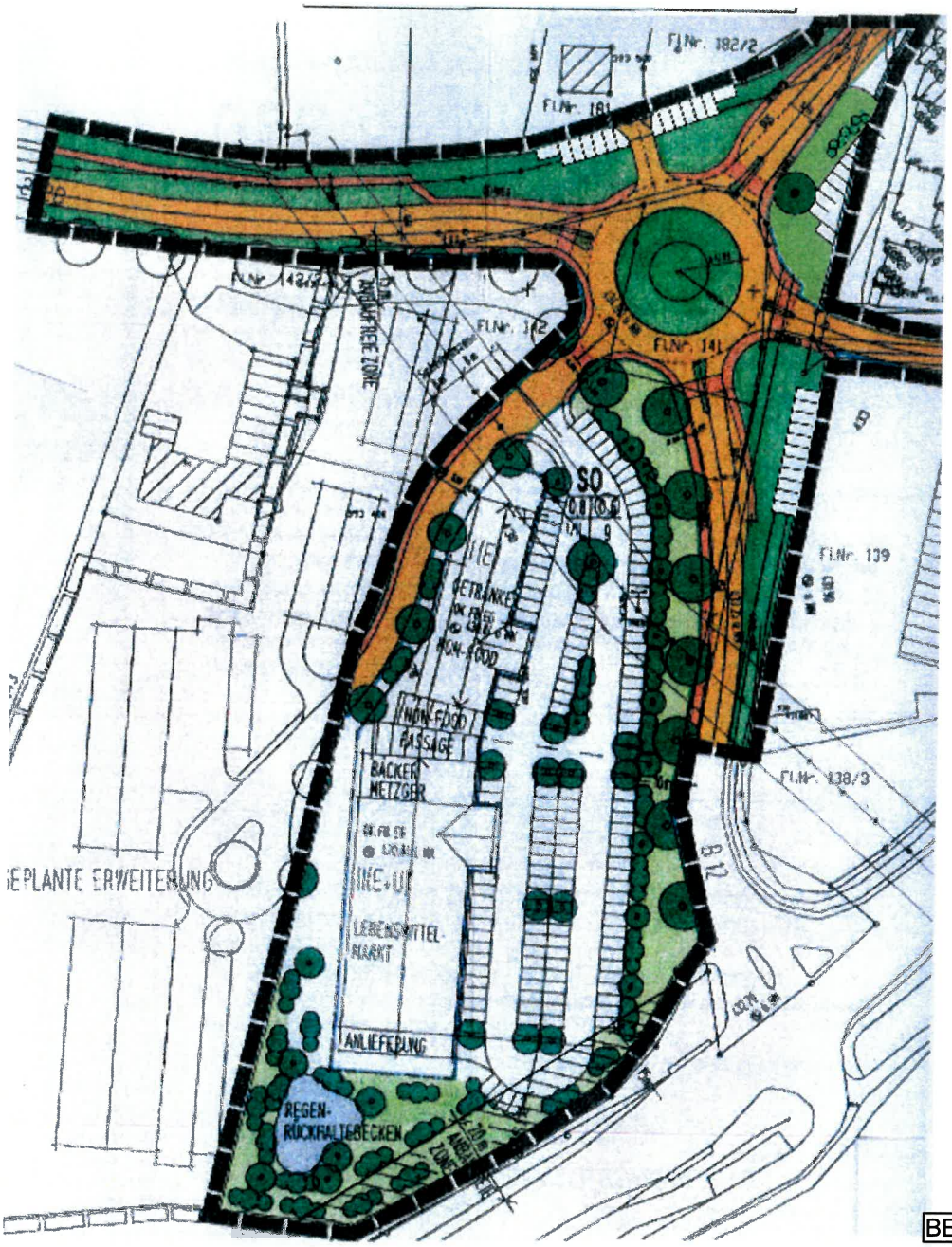

BEBAUUNGSPLAN BESTAND

KOPIE AUS RECHTSKRÄFTIGEM

BEBAUUNGSPLAN KREISVERKEHR UND SO-EINZELHANDEL AN DER KREUZSTRASSE M 1:1500

MARKT HUTTHURM

PL.: **Neumeier Architekten Part GmbB**
Willi Neumeier Architekt Dipl. Ing. FH
Benjamin Neumeier M. A. Architekt
Muth 2a | 94104 Tittling
Tel.: 08504 8787 | Mobil: 0171 7949654
E-Mail: willi@neumeierarchitekten.de

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS ARCHITEKT BY AK 148792

NORD W O S

AUFGESTELLT:

TITTLING/MUTH, 12.03.2020 NR.: 2738/20
GEÄNDERT: 27.07.2020, 22.10.2020

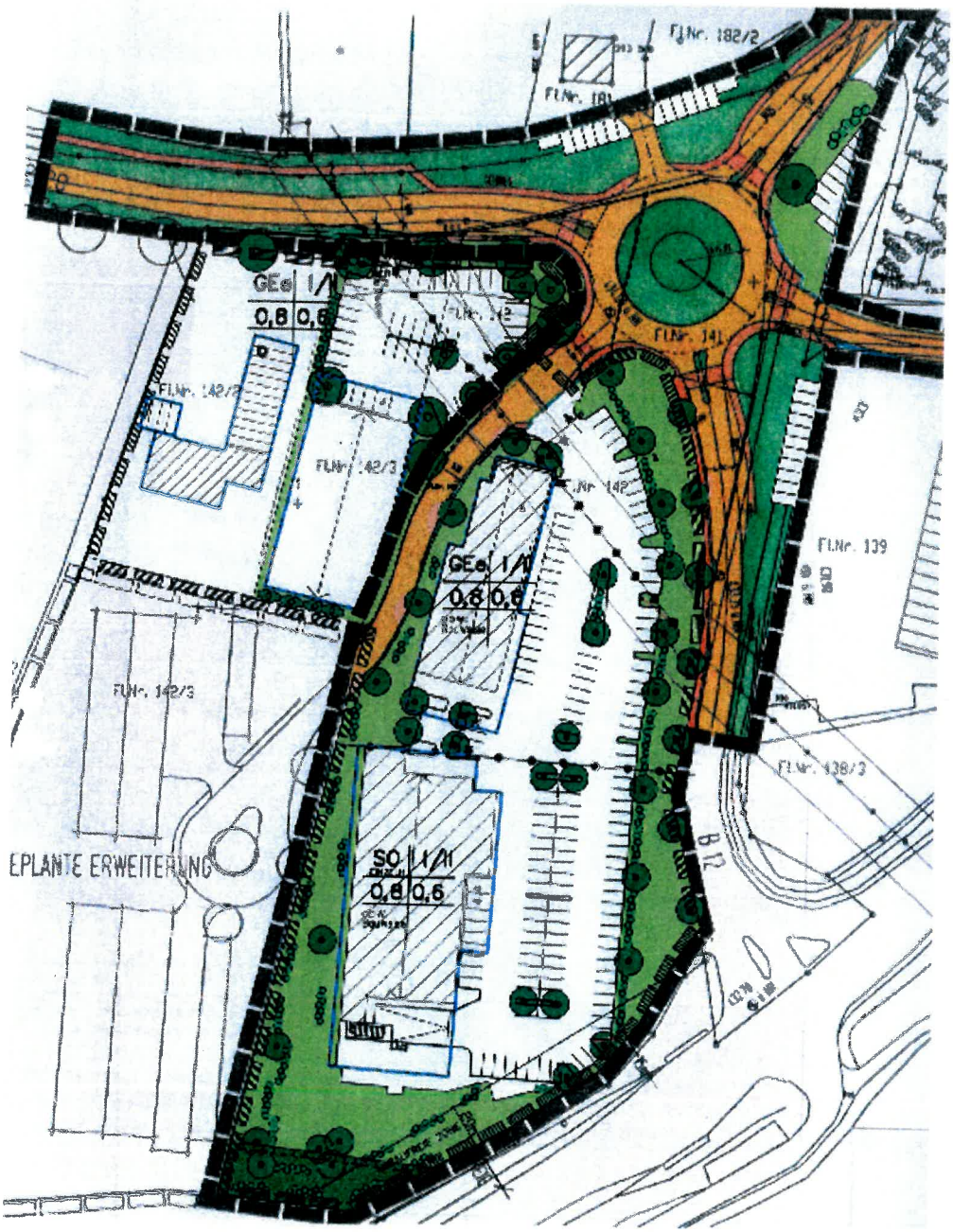

DECKBLATT NR. 2

KOPIE AUS RECHTSKRÄFTIGEM

BEBAUUNGSPLAN KREISVERKEHR UND SO-EINZELHANDEL AN DER KREUZSTRASSE M 1:1500

MARKT HUTTHURM

PL.: **Neumeier Architekten Part GmbB**
Willi Neumeier Architekt Dipl. Ing. FH
Benjamin Neumeier M. A. Architekt
Muth 2a | 94104 Tittling
Tel.: 08504 8787 | Mobil: 0171 7949654
E-Mail: willi@neumeierarchitekten.de

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
ARCHITEKT BY AK 148 792

NORD
W O
S

AUFGESTELLT:

TITTLING/MUTH, 12.03.2020 NR.: 2738/20

GEÄNDERT: 27.07.2020, 22.10.2020

DECKBLATT NR. 3
KOPIE AUS RECHTSKRÄFTIGEM

BEBAUUNGSPLAN KREISVERKEHR UND SO-EINZELHANDEL AN DER KREUZSTRASSE ~ M 1:750

MARKT HUTTHURM

PL.: **Neumeier Architekten Part GmbB**
Willi Neumeier Architekt Dipl. Ing. FH
Benjamin Neumeier M. A. Architekt
Muth 2a | 94104 Tittling
Tel.: 08504 8787 | Mobil: 0171 7949654
E-Mail: willi@neumeierarchitekten.de

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
ARCHITEKT BY AK 148792

NORD
W O
S

AUFGESTELLT:

TITTLING/MUTH, 12.03.2020 NR.: 2738/20
GEÄNDERT: 27.07.2020, 22.10.2020

LUFTBILD M 1:1000

PL.: **Neumeier Architekten Part GmbB**
Willi Neumeier Architekt Dipl. Ing. FH
Benjamin Neumeier M. A. Architekt
Muth 2a | 94104 Tittling
Tel.: 08504 8787 | Mobil: 0171 7949654
E-Mail: willi@neumeierarchitekten.de

AUFGESTELLT:

TITTLING/MUTH, 12.03.2020 NR.: 2738/20
GEÄNDERT: 27.07.2020, 22.10.2020

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
ARCHITEKT BY AK 148 792

NORD
W O
S

LAGEPLAN M 1:1000

PL.: **Neumeier Architekten Part GmbB**
Willi Neumeier Architekt Dipl. Ing. FH
Benjamin Neumeier M. A. Architekt
Muth 2a | 94104 Tittling
Tel.: 08504 8787 | Mobil: 0171 7949654
E-Mail: willi@neumeierarchitekten.de

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
ARCHITEKT BY AK 148 792

NORD
W O
S

AUFGESTELLT:

TITTLING/MUTH, 12.03.2020 NR.: 2738/20
GEÄNDERT: 27.07.2020, 22.10.2020

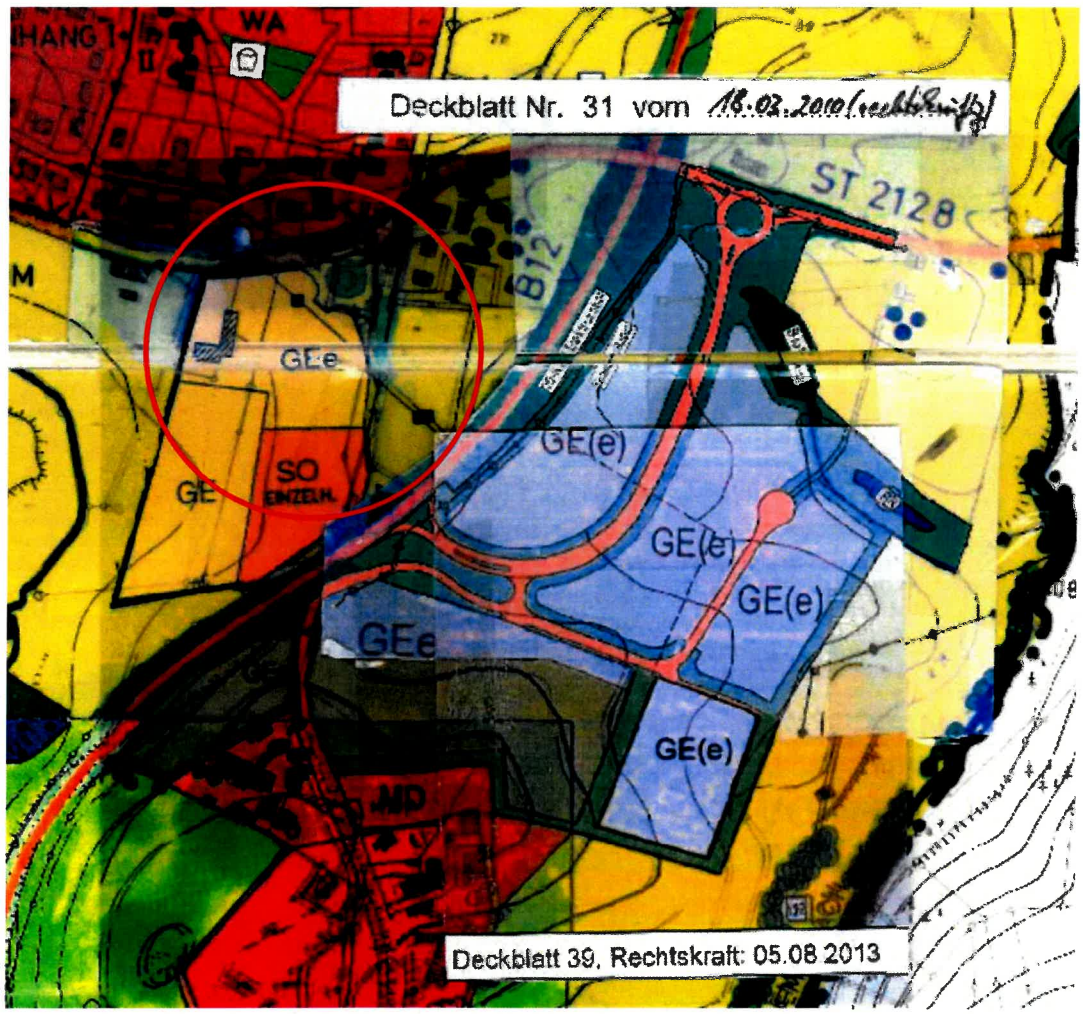

AUSSCHNITTSKOPIE GÜLTIGER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMEINDE HUTTHURM

PL.: **Neumeier Architekten Part GmbB**
Willi Neumeier Architekt Dipl. Ing. FH
Benjamin Neumeier M. A. Architekt
Muth 2a | 94104 Tittling
Tel.: 08504 8787 | Mobil: 0171 7949654
E-Mail: willi@neumeierarchitekten.de

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
ARCHITEKT BY AK 148 792

NORD
W O
S

AUFGESTELLT:

TITTLING/MUTH, 12.03.2020 NR.: 2738/20
GEÄNDERT: 27.07.2020, 22.10.2020